

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Einschreiben

Herrn / Frau Batzke

Erster Senat
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Vaterstetten, 10.07.2017

Ihr Schreiben v. 21.06.2017
Az gesetzeswidrig 1 BvR 610/17

Sehr geehrte(r) Frau/Herr Batzke,

nachfolgend beantworte ich Ihr Schreiben vom 21.06.2017 indem ich auf den gesamten Text Ihres Schreibens (*kursiv blau*) eingehe.

Auf Ihre oben genannten Schreiben teile ich Ihnen in richterlichem Auftrag Folgendes mit:

Das ist kein Musterbeispiel an Offenheit und Transparenz. Es hätte schon interessiert, in wessen Namen und Auftrag hier etwas mitgeteilt werden soll.

Ihre Schreiben vom 28. Mai und 8. Juni 2017 haben der für das Verfassungsbeschwerdeverfahren zuständigen 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vorgelegen.

Dass das Schreiben vom 28.05.2017 der Ersten Kammer des Ersten Senats vorgelegen hat, ist **etwas seltsam**, denn gerichtet war es an den Vizepräsidenten **persönlich**. Dass das Schreiben vom 08.06.2017 der Ersten Kammer des Ersten Senats vorgelegen hat, ist schon **sehr seltsam**, denn gerichtet war es an den Ministerialrat Wagner, der seinerseits im Namen des Präsidenten mitgeteilt hatte.

Nicht nur Post von extern erreicht in Ihrem Haus ihr Ziel nicht (meine Verfassungsbeschwerde war und ist an den Zweiten Senat adressiert), scheinbar geht auch die interne Kommunikation in Ihrem Haus seltsame Wege.

Ganz nebenbei wird hier die **bewusst unwahre Behauptung** in dem Satz untergebracht, dass für meine Verfassungsbeschwerde die 1. Kammer des Ersten Senats zuständig sei.

Die Kammer teilt mit, dass sie für ein erneutes richterliches Tätigwerden auch unter voller Würdigung Ihrer neuerlichen Ausführungen keinen Anlass sieht.

Ich hatte bereits im Schreiben vom 28.05.2017 zu verstehen gegeben, dass ich für ein Tätigwerden des Ersten Senats aufgrund der gesetzlichen Regelungen nicht nur in der Vergangenheit keinerlei Anlass

gesehen habe, sondern auch in Zukunft keinerlei Anlass sehe. Insofern sehe ich ihr Schreiben vom 21.06.2017 als inkonsequent an.

*Der Nichtannahmebeschluss **kann** Ihnen nachträglich auch nicht weitergehend (über die Ausführungen in den Beschlussgründen hinaus) begründet werden.*

Dass die 1. Kammer des Ersten Senats den Nichtannahmebeschluss nicht nachträglich weitergehend erläutern **will**, ist nachvollziehbar; „kann“ ist allerdings das falsche Wort. Im Übrigen habe ich eine solche Erläuterung auch nicht ansatzweise erbeten. Aus dem Inhalt meiner Verfassungsbeschwerde ist klar ersichtlich, dass ich die Gründe für dieses Nicht-Wollen der 1. Kammer des Ersten Senats hinreichend genau kenne und also auf Erläuterungen des Ersten Senats nicht angewiesen bin.

*Die Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde kann **ohne Begründung** erfolgen (§ 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG). Dies dient der **Entlastung des Bundesverfassungsgerichts**. Von dieser Möglichkeit wurde in dem Nichtannahmebeschluss vom 13. April 2017 insoweit Gebrauch gemacht, als nicht im Einzelnen erläutert wurde, weshalb die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen worden ist.*

Es braucht auch nicht im Einzelnen erläutert werden, denn es ist offensichtlich. Hier geht es um eine **ganz spezielle Form der Entlastung für die betroffenen Richter des Ersten Senats**. Durch die standardmäßig durchgeführte Nichtannahme der wegen des Missbrauchs des GMG eingereichten Verfassungsbeschwerden soll verhindert werden, dass diese Richter des Ersten Senats sich ihrer Verantwortung für ihre **verfassungswidrigen Beschlüsse** 1 BvR 1924/07 (07.04.2008; Hohmann-Dennhardt, Kirchhof, Gaier), 1 BvR 739/08 (06.09.2010, Kirchhof, Bryde, Schluckebier) und 1 BvR 1660/08 (28.09.2010, Kirchhof, Bryde, Schluckebier) zu stellen haben.

*Ihr gesamtes Vorbringen zum Verfassungsbeschwerdeverfahren wurde durch die beschlussfassenden Richter **umfassend geprüft** und mit dem Nichtannahmebeschluss vom 13. April 2017 beschieden.*

Jetzt läuft Ihnen Ihre Argumentation völlig aus dem Ruder. Erst gibt es den Beschluss ohne Begründung, damit die Richter **entlastet** sind. Dann stehen die Richter unter Volllast und haben 1033 Blatt Verfassungsbeschwerde **umfassend geprüft**. Und abschließend stellen sie fest, dass auf Seite 3 schon im Inhaltsverzeichnis der Hinweis auf fehlende Rechtswegerschöpfung steht und dass dient dann rechtswidrig als Begründung Teil1 zur Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde. Im Sinne der Entlastung 1030 Seiten völlig umsonst „umfassend geprüft“?

Teil 2 der Nichtannahme-Begründung ist dann: „die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung“ liegt doch mit 1 BvR 1924/07 und 1 BvR 739/08 schon vor. Dies dürfte dann aber korrekter zu formulieren sein mit: die verfassungswidrige Rechtsprechung liegt doch mit 1 BvR 1924/07, 1 BvR 739/08 und 1 BvR 1660/08 schon vor.

Soweit Sie für das vorliegende Verfassungsbeschwerdeverfahren ein Tätigwerden des Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Voßkuhle, erwarten, weise ich darauf hin, dass dieser als Vorsitzender des Zweiten Senats nicht Mitglied der für das Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 610/17 zuständigen 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts ist.

Sie hingegen werden darauf hingewiesen, dass weder die 1. Kammer des Ersten Senats noch irgendwer sonst vom Ersten Senat für die Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde 1 BvR 610/17 zuständig war und ist, und dass es deshalb ziemlich unerheblich ist, wie diese die Sache bewerten.

Er kann daher keinen Einfluss auf deren Entscheidungstätigkeit nehmen und insoweit keine Stellungnahme zu dem abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahren abgeben.

Die Situation ist unter mindestens zwei Aspekten zu betrachten:

1. Für die **verfassungsrechtliche** Betrachtung steht fest, dass die Bearbeitung durch die 1. Kammer des Ersten Senats rechtswidrig war und ist (Missachtung der §§ 13, 14 BVerfGG, Missachtung der Plenumsbeschlüsse). Insofern ist Herr Prof. Dr. Voßkuhle in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Zweiten Senats schon gefragt für eine rechtskonforme Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde Sorge zu tragen.

2. Für die **strafrechtliche** Betrachtung steht fest, dass dies nicht Aufgabe des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes ist; dies ist vielmehr die Aufgabe eines Strafgerichtes.
- 3.ff. Die Betrachtung z.B. des **politischen** und des **moralischen** Aspekts schenke ich mir hier.

Ihre Auffassung, dass für Ihr Verfahren die Zuständigkeit des Zweiten Senats gegeben sei, dürfte nicht zutreffen.

Der Mensch ist zuweilen lernfähig. Immer wenn jemand vom Verfassungsgericht „dürfte nicht zutreffen“ von sich gibt, weiß ich nunmehr, dass ich 100 prozentig ins Schwarze getroffen habe und dass ich nur weiter zu lesen brauche, um die nächste **bewusst unwahre Behauptung** zu entdecken.

*Ihre das Sozialrecht betreffende Verfassungsbeschwerde wurde richtigerweise dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts zugewiesen. Die Zuständigkeit der Senate bestimmt sich nach § 14 BVerfGG in Verbindung mit den Plenumsbeschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 22. November 2016 und 24. November 2015. Die Plenumsbeschlüsse finden Sie (**ebenso** wie die **Beschlüsse über die Geschäftsverteilung und die Kammerbesetzung**) auf der Internetseite des Bundesverfassungsgerichts www.bverfg.de unter der Rubrik „Verfahren“ – Geschäftsverteilung.*

Es dürfte nicht zu viel verlangt sein, dass Ihnen die gesetzliche Grundlage bekannt ist. Bei Ihrer vorausgesetzten Befähigung zum Richteramt dürften Sie doch in Ihrem Berufsleben schon mal bis § 14 des BVerfGG gekommen sein, oder?

BVerfGG 14 (4)

(4) Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts kann mit Wirkung vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres die Zuständigkeit der Senate abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln, wenn dies infolge einer **nicht nur vorübergehenden Überlastung eines Senats unabweislich** geworden ist. Die Regelung gilt auch für anhängige Verfahren, bei denen noch keine mündliche Verhandlung oder Beratung der Entscheidung stattgefunden hat. Der **Beschluß wird im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.**

Da die Verteilung der Aufgaben zwischen Erstem und Zweitem Senat gesetzlich geregelt ist, ist deren per Plenumsbeschlüssen festgelegte Abweichung selbstverständlich im **Bundesgesetzblatt** zu veröffentlichen. Ein Gesetz kann schließlich nur durch eine andere gesetzliche Regelung modifiziert werden. Die Nachverfolgung sämtlicher Plenumsbeschlüsse ergibt, dass die Zuordnung meiner Verfassungsbeschwerde zum Ersten Senat sehr wohl eine Verletzung von §§ 13 und 14 BVerfGG und insbesondere auch § 14 (4) darstellt, denn diese Zuordnung ist auch durch die Plenumsbeschlüsse nicht abgedeckt.

Das Ziel des Bemühens mir die Informationsübernahme über Plenumsbeschlüsse von der Internetseite des Bundesverfassungsgerichtes nahezulegen wird durch den angehängten Hinweis auf die Beschlüsse zur Geschäftsverteilung und zur Kammerbesetzung offensichtlich. Das dürfte der Versuch sein, alle durch die Internetseite angebotenen Informationen als gesetzeskonform zu „verkaufen“. Die seit 2011 praktizierte Planung des Ersten Senats mit Zuordnung des „Sachgebietes Sozialrecht“ zum Vorsitzenden des Zweiten Senats Kirchhof ist allerdings nicht durch die gesetzlichen Regelungen §§ 13, 14 BVerfGG unter Berücksichtigung der entsprechend § 14 Abs. 4 erfolgten Plenumsbeschlüsse abgedeckt. Das dürfte im Umkehrschluss bedeuten, dass die Beschlüsse zur Geschäftsverteilung des Ersten Senats seit 2011 gesetzeswidrig sind.

Das Verfassungsbeschwerdeverfahren hat durch den Nichtannahmebeschluss vom 13. April 2017 endgültig seinen Abschluss gefunden.

Das Verfassungsbeschwerdeverfahren hat durch die rechtswidrigen Tätigkeiten der 1. Kammer des Ersten Senats noch nicht einmal seinen gesetzeskonformen Anfang genommen. Der sogenannte Nichtannahmebeschluss durch den Ersten Senat ist, soweit es den Beschwerdeführer betrifft, nicht relevant. Für die Beschluss fassenden Richter Kirchhof, Schluckebier und Ott dürfte dies allerdings sehr wohl von rechtlicher Relevanz sein.

Ein neuerliches richterliches Tätigwerden ist im Gesetz nicht vorgesehen. Weitere Anträge bzw. weiteres Vorbringen zum selben Beschwerdegegenstand können in dem abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Soweit es diesen Ersten Senat betrifft war weder in der Vergangenheit noch ist für die Zukunft ein solches richterliches Tätigwerden angestrebt.

Gegen Entscheidungen der Kammern (§ 93b BVerfGG) gibt es auf nationaler Ebene kein Rechtsmittel mehr (vgl. BVerfGE 1, 89 <90>; 19, 88 <90f.>).

Soll die Referenz auf zwei Verfassungsgerichtsentscheidungen, in denen eine Korrektur von Verfassungsgerichtsentscheidungen abgelehnt wurde, jetzt eine Beweiskraft entwickeln? Man muss doch nicht lange in den Archiven suchen und das Bundesverfassungsgericht beweist höchst selbst das Gegenteil dieser Aussage (2 BvR 2674/10 vom 25.10.2011).

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages beschreibt den Sachstand zur „Überprüfbarkeit von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts“ (WD 3 - 3000 - 161/16 17. 06.2016) so:

„Nach allgemeiner Auffassung können die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht mittels eines Rechtsbehelfs vor dem Bundesverfassungsgericht selbst angegriffen werden. Andernfalls würden nicht endende Rechtsschutzverfahren drohen und es könnte kein Rechtsfrieden geschaffen werden. Etwas anderes soll nur für die sog. **Kammerbeschlüsse** des Bundesverfassungsgerichts gelten. [...] Bei den Kammerbeschlüssen soll in Fällen **groben prozessualen Unrechts** eine Gegenvorstellung statthaft sein.“

Die Beschlüsse 1 BvR 1924/07, 1 BvR 739/08 und 1 BvR 1660/08 verletzen die Rechte nach Art. 20 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 97 Abs. 1 GG von Millionen von Rentnern. Die fortlaufende ungesetzliche Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden zum GMG durch den nicht zuständigen Ersten Senat verletzen §§ 13, 14 BVerfGG. Die wiederholte Missachtung von Recht und Gesetz durch Kammern des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts seit 07.04.2008 sind zweifelsohne „grobes prozessuales Unrecht“.

Schon die Autoren des Grundgesetzes waren der Ansicht, dass (unabhängig von Senats- oder Kammerentscheidungen) mit der Spruchformel „Diese Entscheidung ist unanfechtbar“ nicht jede Gesetzeswidrigkeit von Richtern des Bundesverfassungsgerichtes zugedeckt werden kann, deshalb haben sie den Art. 34 geschaffen:

Art 34 GG

*Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. **Bei Vorsatz** oder grober Fahrlässigkeit **bleibt der Rückgriff vorbehalten**. Für den **Anspruch auf Schadensersatz** und für den **Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen** werden.*

Ihre Aussagen „es gäbe keine Rechtsmittel“ und „das Verfassungsbeschwerdeverfahren hätte endgültig seinen Abschluss gefunden“ sind also **bewusst unwahre Behauptungen**.

Vor diesem Hintergrund kann auf Ihre oben genannten Schreiben Weiteres nicht veranlasst und ein weiterer Schriftwechsel in dem abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht mehr in Aussicht gestellt werden.

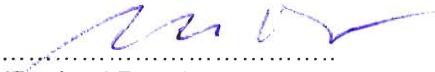
Es war weder das bisherige Veranlassen des Ersten Senats im Gesetz vorgesehen, noch ist das neuerliche Veranlassen des Ersten Senats angefragt. Ich habe keinen Antrag gestellt, dessen Bearbeitung in das Aufgabengebiet des Ersten Senats fällt, und ich werde auch zukünftig keinen solchen Antrag stellen. Insofern ist das Versagen eines weiteren Schriftwechsels durch den Ersten Senat zu verkraften.

Sie haben eingangs angemerkt, Sie würden auf meine Schreiben vom 28. Mai und 8. Juni 2017 antworten. Sie gehen allerdings mit keinem einzigen Wort auf die Inhalte meines Schreibens vom 28. Mai 2017 ein. Insbesondere nehmen Sie keinerlei Stellung zu meiner Analyse bzgl. der Argumentation der 1. Kammer des Ersten Senats bzgl. Mitwirkungsausschluss und Befangenheit von Verfassungsrichtern, welche auf einem am 19.03.2013 vom Ersten Senats verfassten „Grundsatz“ beruht. Diese Begründungen dürften den Straftatbestand Rechtsbeugung (§ 339 StGB) erfüllen.

Mit meinem Schreiben vom 8. Juni 2017 hat Ihre Antwort eher zufällig die gesetzlichen Vorgaben bei der Zuordnung von Verfassungsbeschwerden zu den Senaten gemein, allerdings ohne die dort betrachtete Situation im AR-Register des Bundesverfassungsgerichtes zu reflektieren.

Insofern dürfte Ihre Bezugnahme eine leere Floskel sein. Ihr Schreiben besteht aus einer Zusammenstellung mehr oder weniger bekannter Verstücker, die jedem serviert werden, der die gesetzeswidrige Nichtannahme seiner Verfassungsbeschwerde durch den Ersten Senat nicht akzeptiert.

Mit freundlichen Grüßen



.....
(Dr. Arnd Rüter)